



Stadt Weiden in der Oberpfalz

# Hinweise

## Plakatierung zur Landtags- und Bezirkswahl 2018 in Weiden i.d.OPf.



Stadt Weiden i.d.OPf.

- Amt für öffentliche Ordnung -

# 1. Wahlwerbung

Werbung mittels Plakaten ist im Stadtgebiet unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Zeitraum: **Sechs Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltag** und damit von **Sonntag, den 02.09.2018, 00.00 Uhr bis Sonntag, den 21.10.2018, 24.00 Uhr**.
- nach erfolgter Anzeige beim Amt für öffentliche Ordnung – Abteilung für Ordnungswesen
  - o E-Mail-Adresse: [ordnungsabteilung@weiden.de](mailto:ordnungsabteilung@weiden.de), Tel: 0961/81-3803
  - o Formblatt:  
[https://www.weiden.de/wen/v\\_rathaus/formulare/oeffentl\\_anschlaege\\_anzeige.pdf](https://www.weiden.de/wen/v_rathaus/formulare/oeffentl_anschlaege_anzeige.pdf)
- Maximal 150 Plakate je Partei/organisierter Wählergruppe; davon sind u. a. erfasst:
  - o Plakate bis Größe DIN A0,
  - o Anhänger mit Plakataufbauten und
  - o Großflächen-Plakate/Wesselmänner - jedoch nur mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Verkehrsbehörde, E-Mail-Adresse: [verkehrsbehoerde@weiden.de](mailto:verkehrsbehoerde@weiden.de), Tel. 0961/81-3602
- Abstimmung mit der Firma Mittelbayerische Plakatwerbung GmbH, Dachelhofner Str. 75 b, 92421 Schwandorf, (Tel. 09431/ 7136-0) nötig bei Anbringen von Werbung/Plakaten an:
  - o Litfaßsäulen
  - o DIN A1-Wechsel- bzw. Plakatrahmen an Bayernwerk-Verteilerkästen
  - o City-Light-Postern
- Plakatierungen auf Privatgrund nur mit Einverständnis des Grundstückseigentümers
- Plakate müssen einen Hinweis über den Verantwortlichen enthalten (sog. Impressum)



## 2. Korrektes Aufstellen von Plakattafeln

- Plakate sind so anzubringen, dass ein Bodenkontakt besteht und gleichzeitig deren Entwendung und Umfallen erschwert werden.



- Eine Fixierung der Wahlplakate mit Plastikbindern ist erlaubt.
- Das Aufstellen von Plakaten auf Fahrbahnteilern ist zulässig. Die Verkehrssicherheit darf hierbei jedoch nicht beeinträchtigt werden.

### 3. Zu beachtende Verbote

- Verbot der Befestigung unselbständiger öffentlicher Anschläge (insb. Plakate) an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung (= kein Bodenkontakt gegeben oder mehrere Plakate übereinander)



- Verbot der Befestigung von Plakatwerbung an amtlichen Verkehrszeichen des fließenden Verkehrs



- Verbot der Befestigung von Plakatwerbung mit Metalldraht
- Verboten ist das Plakatieren
  - o innerhalb der Bannmeile um das Neue Rathaus (siehe Anlage auf der letzten Seite)
  - o an Lichtsignalmasten
  - o am Großparkplatz Naabwiesen sowie Außenanlage um Max-Reger-Halle
  - o an Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsteilen an Straßen
  - o an Bäumen, Baumgittern und Baumanwuchspfählen
  - o an Brückengeländern und Absturzsicherungen
  - o an Auf- und Abgängen der öffentlichen Parkgaragen
  - o an öffentlich angebrachten Abfallbehältern
  - o an Autobahnen und außerhalb von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

**Nicht ordnungsgemäß angebrachte Plakate können durch die Stadt Weiden i.d.OPf. kostenpflichtig beseitigt werden. Begangene Ordnungswidrigkeiten werden durch die Stadt Weiden i.d.OPf. geahndet und verfolgt.**

## 4. Wahlwerbung an Info-Ständen

- Info-Stände auf öffentlichem Grund (z. B. Fußgängerzone) stellen eine Sondernutzung dar und sind beim Bauverwaltungsamt zu beantragen. Die Erlaubnis wird gebührenfrei erteilt.
- E-Mail-Adresse: [bauordnung@weiden.de](mailto:bauordnung@weiden.de), Tel. 0961/81-6008
- Formblatt: [https://www.weiden.de/wen/v\\_rathaus/formulare/verkehrsgrund.pdf](https://www.weiden.de/wen/v_rathaus/formulare/verkehrsgrund.pdf)



## 5. Rechtsgrundlagen

- Plakatierungsverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., <https://www.stadtrecht.weiden.de/S410.pdf>
- Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes (Sondernutzungssatzung), <https://www.stadtrecht.weiden.de/S320.pdf>
- Bekanntmachung des BayStMI bzgl. Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13.02.2013, <https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2013/heftnummer:2/seite:52>

## Anlage

